

Friedhofsgebührenordnung

für den Alten Friedhof Bischofswerda

der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda

vom 09.03.2006

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs.2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda für den Alten Friedhof Bischofswerda am 09.03.2006 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Alten Friedhofs der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätte	
1.1.	für Sargbestattung (Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres, Ruhezeit 15 Jahre)	250,00 €
1.2.	für Sargbestattung (Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres, Ruhezeit 20 Jahre)	290,00 €
1.3.	für Urnenbeisetzung	290,00 €
2.	Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.	für Sarg- und Urnenbestattungen	
2.1.1.	Einzelstelle	410,00 €
2.1.2.	Doppelstelle	820,00 €
2.1.3.	3-fach-Stelle	1.230,00 €
2.1.4.	4-fach-Stelle	1.640,00 €
2.2.	für Urnenbestattung	
2.2.1.	Einzelstelle	410,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach:	
	2.1.1.	20,50 €
	2.1.2.	41,00 €
	2.1.3.	61,50 €
	2.1.4.	82,00 €
	2.2.	20,50 €

II. Friedhofunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr von **15,00 Euro je Grablager und Jahr** erhoben.

Sie ist bis zum 31.10. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Für das Kalenderjahr, in dem die Bestattung vollzogen wurde, ist die volle Jahresgebühr zu entrichten.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühren	
1.1.	Sargbestattung (bis Vollendung des 5. Lebensjahres)	260,00 €
1.2.	Sargbestattung (nach Vollendung des 5. Lebensjahres)	330,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	160,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1.	Benutzung der Aufbahrungshalle	50,00 €
2.2.	Tragen und Senken eines Sarges	116,00 €
2.3.	Tragen und Senken einer Urne	20,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen von Urnen oder im Ausnahmefall von Särgen wird nach § 6 verfahren.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	25,00 €
---	---------

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die jährliche Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt	25,00 €
--	---------

VII. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszuges der Friedhofsordnung (pro Seite)	0,15 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	8,00 €

Bei zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten (u.a. Mahngebühren) wird nach § 6 verfahren.

VIII. Gebühren für Bestattungen in gemeinschaftlich gestaltete Grabstätten

1. Beisetzung in Urnengemeinschaftsgrab – Ruhefrist 20 Jahre (ohne Gebühr für Kirche- oder Hallenbenutzung)	1.700,00 €
2. Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Sargbestattung Ruhezeit 20 Jahre (ohne Gebühr für Kirche- oder Hallenbenutzung)	3.200,00 €
3. Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Urnenbestattung Ruhezeit 20 Jahre (ohne Gebühr für Kirche- oder Hallenbenutzung)	2.500,00 €

§ 6
Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest z.B. Steinmetzarbeiten, Herrichten und Reinigen einer Gruft, Gärtnerleistungen, Mehraufwand Trägerleistung, zusätzliche Verwaltungskosten, Einstellen einer Urne usw.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen – Ausgabe Bischofswerda.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Ev.-Luth. Pfarramt Bischofswerda aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung sowie alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03. Juni 1993 außer Kraft.

Bischofswerda, den 09.03.2006

Kirchenvorstand der
Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda

Siegel

Dr. Mickel, Pf.
Vorsitzender

Mohring / Rufenach
Mitglieder

Genehmigt:: Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen

Siegel

Nilsson
komm. Kirchenamtsrat *)

Bautzen, den 11.04.2006

*) Gemäß 17 Abs. 5 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens durch Verordnung mit Wirkung zum 01.05.2004 zur selbstständigen Erledigung auf den Kirchenamtsrat übertragen.